Informationen zum Güterichterverfahren

I. Was ist die Besonderheit des Güterichterverfahrens?

Das Güterichterverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es wird nur durchgeführt, wenn die am Streit Beteiligten einverstanden sind. Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit, gemeinsam und selbstverantwortlich mit Unterstützung des Güterichters oder der Güterichterin eine Konfliktlösung zu erarbeiten, die ihren individuellen Interessen angepasst ist.

Der Güterichter oder die Güterichterin haben keine Entscheidungskompetenz, sondern helfen bei der Suche nach einem Konsens, schaffen eine konstruktive Gesprächsbasis und sorgen für einen fairen Umgang der Gesprächsteilnehmer oder Gesprächsteilnehmerinnen miteinander. Der Güterichter oder die Güterichterin sind neutral und unterstützen alle Beteiligten.

II. Das Güterichterverfahren ist eine gute Alternative

wenn

- es für Sie wichtig ist, Störungen in den Beziehungen zu anderen Beteiligten dauerhaft zu bereinigen;
- es mehrere Streitpunkte gibt und Sie sehen, dass eine gerichtliche Entscheidung die von Ihnen angestrebte "ganzheitliche" Lösung nicht bringen kann;
- für das, was Sie zu sagen haben, die Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens
 es ist nicht öffentlich von Vorteil ist;
- Sie selbst eigenverantwortlich eine Lösung nach Maß mitgestalten wollen;
- Ihnen der Ausgleich Ihrer Interessen wichtiger ist als "Rechthaben".

III. Es müssen alle zustimmen

Regelmäßig prüft der zuständige Richter oder die zuständige Richterin, ob eine Streitsache für die Durchführung des Güterichterverfahrens in Frage kommen könnte. Aber auch die Beteiligten selbst oder ihre Bevollmächtigten können ein Güterichterverfahren anregen. Nur wenn alle am Streit Beteiligten einverstanden sind, wird das Güterichterverfahren durchgeführt.

Die Teilnahme am Güterichterverfahren ist freiwillig. Das Güterichterverfahren macht aber nur dann einen Sinn, wenn Sie bereit sind, gemeinsam mit den anderen Beteiligten an der Beilegung des Streits zu arbeiten.

IV. Vorbereitung

Es ist hilfreich für jeden Beteiligten, zu überlegen, welche eigenen Interessen er im Güterichterverfahren geltend machen will. Gibt es über den konkreten Streit hinaus weitere Konflikte zwischen den Beteiligten, können auch diese im Rahmen der Güterichterverhandlung angesprochen und gegebenenfalls einvernehmlich beigelegt werden. Empfehlenswert ist auch, zu überlegen, hinsichtlich welcher Punkte man selbst zu Kompromissen bereit sein könnte.

V. Vertraulichkeit

Alles, was im Güterichterverfahren besprochen wird, ist vertraulich. Dies gilt für den Güterichter oder die Güterichterin ebenso wie für alle Verfahrensbeteiligten. Der Güterichter oder die Güterichterin werden bei einer gescheiterten Güterichterverhandlung weder an dem weiteren gerichtlichen Verfahren mitwirken noch seine oder ihre Kenntnisse aus dem Güterichterverfahren weitergeben. Der Güterichter oder die Güterichterin sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 46 DRiG); ihnen steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Die Vertraulichkeit zwischen den Verfahrensbeteiligten wird durch eine Vertraulichkeitsabrede gesichert.

VI. Die Güterichter

Im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Hamm gibt es bei jedem Gericht Richter und Richterinnen, die Sie bei der Suche nach einer selbstbestimmten, umfassenden Lösung des Konflikts im Güterichterverfahren unterstützen. Das Güterichterverfahren kann von jedem Güterichter und jeder Güterichterin geführt werden, die nach den Bestimmungen der gerichtlichen Geschäftsverteilungspläne zuständig sind. Die Güterichter sind nie zugleich auch als streitentscheidende/r Richter/in zuständig! Haben Sie sich in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren auf ein Güterichterverfahren verständigt, wird die Akte an den Güterichter oder die Güterichterin weitergeleitet.

VII. Dauer des Güterichterverfahrens

Im Rahmen eines Güterichterverfahrens kann der Konflikt innerhalb weniger Stunden rechtswirksam gelöst werden. Der Güterichter oder die Güterichterin nehmen, unmittelbar nachdem ihnen das Verfahren zugeleitet worden ist, Kontakt zu den Beteiligten auf und vereinbaren, sofern alle Beteiligten dem Güterichterverfahren zugestimmt haben, einen kurzfristigen Termin.

Die Dauer einer Güterichterverhandlung ist nicht festgelegt, sondern richtet sich nach dem, was die Beteiligten zu sagen haben, um die Hintergründe des Konflikts und die Interessen herauszuarbeiten und überzeugende Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Bei Bedarf können mehrere Termine vereinbart werden.

VIII. Mediation

Der Güterichter oder die Güterichterin können sämtliche Methoden zur Beilegung des Konflikts anwenden. Sie können sich insbesondere eine Mediation durchführen. Die Mediation läuft regelmäßig in folgenden Schritten ab:

- Eröffnungsphase: Mediation kennenlernen und Verfahrensregeln abstimmen
- Themensammlung: regelungsbedürftige Punkte erarbeiten und gewichten
- Konfliktbearbeitung: eigene Interessen erkennen und die Interessen des Anderen wahrnehmen
- Lösungsmöglichkeiten entwickeln, bewerten, verhandeln
- Abschluss einer Vereinbarung

IX. Welchen Vorteil kann eine Mediation haben?

Die Mediation kann für Streitparteien unter verschiedenen Aspekten vorteilhaft sein. Sie ist insbesondere

umfassend:

Im Rahmen der Mediation können die Hintergründe des Konflikts und die Interessen der Beteiligten besser herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Dabei können auch weitere Konflikte, die die Beteiligten belasten, einbezogen und gelöst werden.

selbstbestimmt:

Die Beteiligten einer Mediation können eigenverantwortlich bestimmen, wie der Konflikt gelöst wird. Damit können sie das Risiko einer unerwünschten Entscheidung des Gerichts vermeiden und in besonderer Weise dafür sorgen, dass eine ihren Interessen gerecht werdende Lösung gefunden wird. Dies führt zu dauerhafter Zufriedenheit, weil kein Verlierer zurückgelassen wird. Ein Konflikt, der im Gespräch miteinander gelöst wird, ist ein gemeinsamer Erfolg. Alles, was den Beteiligten wichtig ist, kann bei einer Mediation erörtert und verbindlich geregelt werden. Den Inhalt einer solchen Regelung legen die Beteiligten einvernehmlich fest; der Güterichter oder die Güterichterin leisten dazu Hilfestellung. Auf diese Weise können sehr häufig Lösungen gefunden werden, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen und alle zufrieden stellen.

• zukunftsgerichtet:

Die Mediation bleibt weniger an Vergangenem haften, sondern orientiert sich vor allem an den Interessen der Beteiligten für die Zukunft. So kann eine tragfähige Beziehung für die Zukunft erhalten oder wieder geschaffen werden.

• in jedem Fall konstruktiv:

Die Mediation kann die Beteiligten auch dann weiterbringen, wenn keine einvernehmliche Lösung des Konflikts gefunden werden sollte. Schon allein das Gespräch miteinander kann ein Erfolg sein. Die Mediation kann bewirken, dass sich verhärtete Positionen lockern und der Streit auf eine sachliche Ebene gehoben wird.

X. Anwaltliche Begleitung

Ob und in welchem Umfang die Parteien sich im arbeitsgerichtlichen Güterichterverfahren eines Rechtsbeistandes bedienen, bleibt Ihnen freigestellt. Es ist allerdings zu beachten, dass der Güterichter oder die Güterichterin, falls eine Mediation durchgeführt wird, den Parteien nicht notwendigerweise einen Rechtsrat erteilen oder die Erfolgsaussichten der Klage bewerten.

XI. Einbeziehung weiterer Personen möglich

Der Güterichter oder die Güterichterin können – im Einvernehmen mit den Beteiligten – den Kreis der Teilnehmer/innen an der Güteverhandlung erweitern, wenn dies für eine sachgerechte Erörterung des Konflikts von Vorteil ist.

XII. Abschluss des Güterichterverfahrens

Ist die Güterichterverhandlung erfolgreich, endet sie mit einer für die Beteiligten verbindlichen Vereinbarung. Die gefundene Lösung kann von dem Güterichter oder der Güterichterin als Vergleich protokolliert werden.

Scheitert die Güterichterverhandlung, hat dies keinerlei nachteilige Auswirkungen: Das Verfahren wird an den zuständigen Richter oder die zuständige Richterin zurückgegeben und weitergeführt.

XIII. Kosten

Besondere Gebühren seitens des Gerichts fallen für das Güterichterverfahren nicht an. Wird die Einigung aus dem Güterichterverfahren als Vergleich protokolliert, entstehen anwaltliche Gebühren wie nach einem richterlichen Vergleichsgespräch.